

Bekanntmachungen

Autor(en): **Hartmann, Ludwig / Lanther**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542874>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Den 62sten Artikel gesagt wird, daß die Verwaltungskammern den Municipalitäten über Gegenstände die im Bezirk ihrer Gemeinde zu vollziehen seyn, Aufträge geben können, so versteht sich dadurch, daß solches im Namen und für Rechnung der Nation geschieht, dahero der 85ste Artikel verordnet, daß die von solchen Aufträgen herrührende Ausgaben den Municipalitäten aus den Einkünften der Nation ersezt werden sollen; mithin gelangen in solchem Fall die Municipalitäten mit den Verwaltungskammern in Abrechnung, und nichts ist auch natürlicher, als daß sie über diese für die Nation zu beziehenden Strafgeelder genaue Rechnung führen, und solche den Verwaltungskammern zu Händen der Nation einliefern, oder wann sie nach dem hieroben erwähnten 62ten Artikel Ausgaben für die Nation zu bestreiten hätten, solche daran abrechnen sollen. Diese Verfügungen finden sich in dem Beschluß enthalten; denn obschon in dem 4ten Artikel noch etwas deutlicher hätte gesagt werden können, daß, wann die Ausgaben der Municipalitäten von National-Aufträgen herkommend, mehr betragen als eben diese Strafen, in solchem Fall der Ueberschuß durch die Verwaltungskammer an die Municipalitäten zu ersetzen sey, so versteht sich jedoch dieses nach der Natur einer Abrechnung von selbst; die Kommission rath demnach zur Annahme dieses Beschlusses.

Rubli. Der Staat soll Gemeinden wie Privaten bei ihrem Eigenthum schützen; das geschieht nicht, wenn die Bußen von Gemeinwaldfreveln den Gemeinsscaffen entzogen werden; dadurch entsteht nachlässige Aufsicht und Unsicherheit jener Walder. Nur durch die Bußen entschädigen sich die Gemeinden für die Fälle, wo die gewöhnliche Entschädigung nicht erhalten werden kann. Er verwirft den Beschluß.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kriegsministerium.

Der Kriegsminister der einen und untheilbaren helvetischen Republik benachrichtigt seine Mitbürger, daß vom 1sten Februar nächstkünftig an gerechnet, die Lebensmittel-Lieferung für die sammtlichen helvetischen Truppen einer ein-

zigen allgemeinen Unternehmengesellschaft übertragen werden wird.

Eine dießfallige Steigerung wird den 15ten Jenner in Bern öffentlich Statt haben, und die Lieferung demjenigen, der die vortheilhaftesten Bedingnisse machen wird, zuerkannt werden.

Der Minister ladet diejenigen Bürger, welche Lust zu dieser Unternehmung hätten, und abgehalten werden möchten, der Steigerung persönlich beizuwohnen, eir, ihm ihre Anerbietungen deshalb bekannt zu machen.

Bern, den 25sten December 1799.

Der Chef der Generalverwaltung des Kriegsministeriums, J o m i n i.

Bekanntmachungen.

Es wird hierdurch allen geistlichen Bürgern bekannt gemacht, daß Donnerstags den 2ten Janners 1800 eine Prüfung für eine in Riens (Kant. Luzern, Distrikt Luzern) ledig gefallene Schullehrerstelle in der Stadt Luzern werde gehalten werden. Der Lehrer genießt ein Gehalt von circa 600 Schweizerfranken; die Gemeinde daselbst verspricht ihm ein freies warmes Zimmer. — Diejenigen Bürger, welche sich um diese Lehrstelle bewerben, werden aufgefordert, den Tag vor der Prüfung sich bei Endesunterschiedenem Sekretär des Erziehungs-raths einschreiben zu lassen, der Ihnen dann zugleich die nähere Auskunft über die Pflichten, Besoldung u. s. w. geben wird.

Aus Auftrag und im Namen des Erziehungs-raths des Kantons Luzern.
Ludwig Hartmann, Secr.

Es wird hiemit nach Auftrag des Vollziehungsdirektoriums öffentlich bekannt gemacht, daß die unterm 29. Juli leztthin zur Rechenschaft über ihr Betragen vorgerufenen Bürger Meyer, gewesener Lieutenant, dormalen Hauptmann in dem 1sten Bataillon der leichten Infanterie, und Grob, ehemaliger Lieutenant in der Legion, der gemachten Aufforderung Genüge geleistet, und sich gefordertermaßen gerechtfertiget haben.

Bern, den 28. Dez. 1799.

Der Kriegsminister,
L a n t h e r.